

Übersichtskarte 1:10000

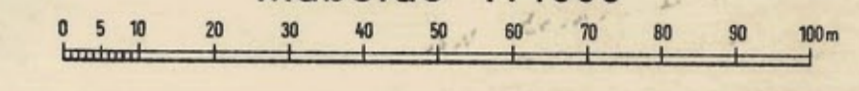
Planerzählungsbestimmungen

1. Im allgemeinen Wohngebiet beträgt die Bebauungstiefe 20,0 m, im Dorfgebiet 30,0 m, gerechnet von der Baugrenze an. Eine Überschreitung kann bis zu den rückwärtigen Grundstücksgrenzen zugelassen werden, wenn städtebauliche Bedenken und Gründe der Sicherheit oder Gesundheit nicht entgegenstehen.
2. Die Festsetzung der Flächen für Garagen und Garagen- und Stellplatzgebäude schließt bei Bedarf weitere benötigte Stellplätze nicht aus, die auf diesen Flächen nicht untergebracht werden können.
3. Die Höhenlage der baulichen Anlage auf den festgesetzten Flächen für Garagen- und Stellplatzgebäude bestimmt sich daraus, daß für die Fläche A eine Gebäudehöhe von 54,50 m über NN
" B " " " 55,20 m " "
" C " " " 55,80 m " "
nicht überschritten werden darf.
4. Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
5. Die Fläche DEFG ist mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der Benutzer und Besucher der südlich anschließenden Haugruppen-Grundstücke an der Pechsteinstraße zu belasten.
6. Die mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belastenden Flächen dürfen nur mit flachwurzelnden Anpflanzungen oder leicht zu beseitigenden Befestigungen versehen werden.
7. Die nicht überbaubaren Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wege, Zufahrten, Stellplätze, Müllhäuschen und ähnliche Einrichtungen. Werbeanlagen sind unzulässig.
8. Die Sichtflächen sind von sichtbehindernden baulichen Anlagen und Bepflanzungen freizuhalten.
9. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im § 9 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

Abzeichnung Bebauungsplan XIII-84

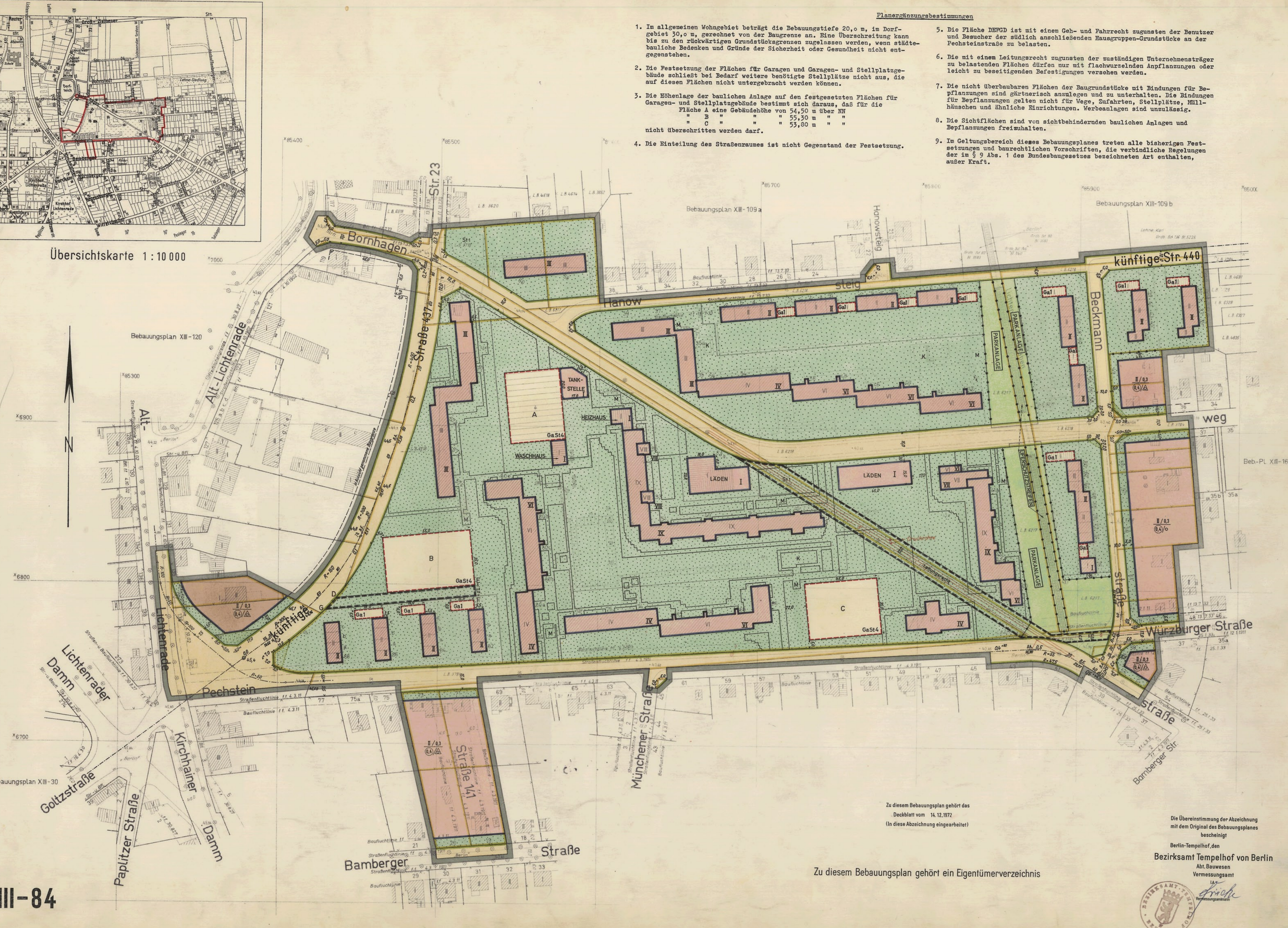
für das Gelände zwischen
dem Bornhagenweg, dem Hanowsteig, der Beckmannstraße,
der Pechsteinstraße, der künftigen Straße 437 sowie für
Teilflächen des an diese Straßen angrenzenden Geländes,
für die künftigen Straßen 437 und 440
(teilweise) sowie für Teilflächen der Würzburger Straße,
des Bornhagenweges und der Pechsteinstraße
im Bezirk Tempelhof, Ortsteil Lichtenrade

Maßstab 1:1000



Zeichenerklärung

Festsetzungen	
Art und Maß der baulichen Nutzung: (gem. BauVO in der Fassung vom 28.11.1961)	
Baugrundstücke überbaubare Flächen der Baugrundstücke oder Grundflächen der baulichen Anlagen	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze III
im allgemeinen Wohngebiet (94 BauVO)	Grundflächenzahl 0,4
im Dorfgebiet (95 BauVO)	Geschoßflächenzahl 0,7
Nicht überbaubare Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen	Offene Bauweise 0
	Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
	Baugrenze (92 BauVO)
Verkehrsflächen:	
Straßenverkehrsflächen	Straßenbegrenzungslinie
Grünflächen: z.B. PARKANLAGE	
Sonstige Festsetzungen:	
Sichtflächen	Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen
Flächen für Garagen- und Stellplatzgebäude mit zulässiger Zahl der Ebenen	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
Flächen für Garagen- und Stellplatzgebäude mit zulässiger Zahl der Ebenen	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
	Höhenlage von Verkehrsflächen ü.NN 35,4
Eintragungen als Vorschlag	
Stellplatz mit Zahl der Ebenen	Kinderspielplatz
Planunterlagen	
Öffentliches Gebäude	Grundstücksgrenze
Wohngebäude mit Durchfahrt	Eigentumsgrenze
Geschäfts-, Gewerbe-, Industrie- oder Lagergebäude	Führung unterirdischer Versorgungsanlagen
Geschoßzahl IV	Abwasser
Mauer	Nach der Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in Berlin geschützte Bäume
Zaun, Hecke	
Geländehöhe, Straßenhöhe 34,5	



Zu diesem Bebauungsplan gehört das Deckblatt vom 14.12.1972 (In diese Abzeichnung eingearbeitet)

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Eigentümerverzeichnis

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplanes bescheinigt
Berlin-Tempelhof, den
Bezirksamt Tempelhof von Berlin
Abt. Bauwesen
Vermessungsamt
IAS
Dr. G. G. G.



Aufgestellt: Berlin-Tempelhof, den 16. 6. 1970

Bezirksamt Tempelhof von Berlin, Abt. Bauwesen

Vermessungsamt
I. A. Hildebrandt
Vermessungsamtsrat

Stadtplanungsamt
I. A. Engelhardt
Vermessungsamtsrat

Kreuter
Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 7. 7. 1970 erhalten und wurde in der Zeit vom 28. 8. bis 28.10.1970 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Tempelhof, den 13. 8. 1971

Bezirksamt Tempelhof von Berlin

Abt. Bauwesen
Stadtplanungsamt

I. A. Engelhardt
Vermessungsamtsrat

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.
Berlin, den 7. Januar 1973

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen

Riebschläger